

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 934/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Erich P [REDACTED],
[REDACTED] L. [REDACTED] Road, Ap. [REDACTED], M. [REDACTED],
F. [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Der Kläger verglich sich 1962 mit der Entschädigungsbehörde über den Berufschaden. Er verzichtete auf die Rente; die Behörde leistete 40.000 DM Kapitalentschädigung.

Der Berufsgerichtsrichter hat ein erneutes Wahlrecht (Art. III Nr. 3 und Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss) verneint, weil es innerhalb der Frist zum 30. September 1969 nicht wirksam ausgeübt worden sei. Das ist richtig. Nach den Grundsätzen in BGH FeV 1971, 351 sind die Vorschriften in Art. III Nr. 3 und 4 Abs. 2 BGG-Schluss anzuwenden. Es gibt keine Erklärung des Klägers oder eines Bevollmächtigten innerhalb der Frist, die unmissverständlich den Willen ausdrückt, die Kapitalentschädigung durch die Rente zu ersetzen. Das ist erst 1970 geschehen.

12

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde liegen neben der Sache. Insbesondere ist nicht über grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden; diese sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt. Auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Bei einem Sachverhalt, den wie hier die Überleitungsvorschriften in Art. III Nr. 3 und 4 Abs. 2 BRG-SchlussG ausdrücklich regeln, kommt die Berufung auf den Wegfall oder die Änderung der Geschäftsgrundlage nach §§ 779 oder 242 BGB nicht in Betracht (vgl. BGH RzW 1974, 317; 1975, 117, 151; Urteil vom 29. Januar 1976 - IX ZR 117/74, zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

